**Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)**

* Hier geht es primär darum, dass jede private Person das Recht darauf hat, alle erfassten Daten von der Firma löschen zu lassen.
* Neu für mich hist folgendes:
  + Hat der Verantwortliche die Daten öffentlich gemacht (z.B. Im Internet), so muss er bei Löschung alle angemessenen Maßnahmen, auch technischer Art ergreifen, um verantwortliche Datenempfänger (insbesondere Suchmaschinenbetreiber) darüber zu informieren, dass der Betroffene die Löschung oder Entfernung von Links, Kopien oder Replikationen wünscht

**Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Art. 31)**

* Bei diesem Punkt geht es darum, dass der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter, oder deren Vertreter mit der Aufsichtsbehörde auf deren Anforderung zusammen Arbeiten müssen

**Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person (Art. 34)**

* Ein Verantwortlicher hat Betroffene über die von ihm verursachten Datenschutzverletzungen zu benachrichtigen.

**Kann ein Datenschutzbeauftragter verantwortlicher Beauftragter nach § 9 VStG sein?**

* Der Datenschutzbeauftragte hat nach Ansicht der Datenschutzbehörde nur beratende Funktionen und die Datenschutzbehörde ist demnach der Meinung, dass der Datenschutzbeauftragte nicht als verantwortlicher Beauftragter bestellt werden kann.

**Welche Befugnisse hat die Datenschutzbehörde?**

* Die Aufsichtsbehörde hat mehrere Befugnisse, darunter fällt:
  + Die Untersuchungsbefugnis (Und das betretungsrecht bestimmter Räumlichkeiten)
  + Die Abhilfebefugnis (Ist die Befugnis einem Verantwortlichen, der sich nicht an die DSGVO hält Strafen zu erteilen)
  + Genehmigungs- und Beratungsbefugnisse